

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 066/SSR/2015/1



Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Stadtausschuss	15.06.2015	nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	06.07.2015	öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister, Herr Wacker

Betreff: Bekanntmachungssatzung der Großen Kreisstadt Eilenburg

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die anliegende Bekanntmachungssatzung.

Wacker
Oberbürgermeister

Problembeschreibung/Begründung:

Die Tatsache, dass das Amtsblatt künftig nicht mehr gemeinsam mit dem Landkreis herausgegeben wird, bedingt eine entsprechende Änderung in § 1 der Satzung. Daneben machen die Änderungen im VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz) und das SächsEGovG (Sächsisches E-Government-Gesetz) weitere Ergänzungen erforderlich.

Weil das Amtsblatt bisher schon im Internet einsehbar war, wurde § 4 eingefügt. Da das SächsEGovG weitergehende Anforderungen stellt, sind hier weitere Kosten, die zurzeit mit einmalig ca. 1.000 € geschätzt werden, zu erwarten. Alternativ kann auf die Einstellung im Internet verzichtet werden.

Die Veröffentlichung von Plänen u. ä. ist in § 27a VwVfG als Soll-Vorschrift ausgestaltet und wird als solche übernommen.

Die anliegende Satzung unterscheidet sich von der im Stadtausschuss behandelten in drei Punkten:

Die Präambel wurde nach der am 15.06.2015 verkündeten redaktionellen Änderung des SächsEGovG aktualisiert.

§ 3 wurde auf Anraten der Aufsichtsbehörde für „weitere Bekanntmachungsformen“ geöffnet.

Da am 01.08.2015 noch ein Amtsblatt in der alten Fassung ausgegeben werden soll, war das In-Kraft-Treten auf den 02.08.2015 zu verschieben.

finanzielle Auswirkungen

ja ☒nein ☐

Zur Herausgabe des neuen Amtsblattes wurden die finanziellen Voraussetzungen mit Beschluss 46/2015 vom 01.06.2015 (überplanmäßige Ausgaben 2015) angepasst.

Gremium	Abstimmungsergebnis
Stadtausschuss	Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung)

vom 06.07.2015

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349, 358), §§ 2 und 9 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung - KomBekVO) vom 19.12.1997 (SächsGVBl. 1998 S. 19), § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19.05.2010 (SächsGVBl. S. 142) i.V.m. § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2013 (BGBl I S. 2749), und § 4 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen (Sächsisches E-Government-Gesetz - SächsEGovG) vom 09.07.2014 (SächsGVBl. S. 398), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.04.2015 (SächsGVBl. S. 374), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg am 06.07.2015 mit Beschluss Nr. _____ nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 **Öffentliche Bekanntmachungen und** **ortsübliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt sowie die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgen, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch das Einrücken in das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Eilenburg und der Gemeinden Doberschütz, Jesewitz und Zschepplin. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

(2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 2 **Ersatzbekanntmachung**

(1) Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden im Rathaus (Straße, Hausnummer, Zimmernummer) niedergelegt werden. Hierauf muss in der Satzung hingewiesen werden. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss mit Worten umschrieben werden.

(2) Die auszulegenden Inhalte sollen ergänzend über die Internetpräsenz der Stadt zugänglich gemacht werden. Die Bekanntmachung nach Absatz 1 soll darauf hinweisen.

§ 3 **Notbekanntmachung**

Kann die in den §§ 1 - 2 vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen besonderer Umstände, insbesondere (Katastrophenfälle) nicht eingehalten werden, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang im Rathaus, öffentlichen Ausruf oder sonst in geeigneter Weise. Sobald die Umstände es zulassen, ist die Bekanntmachung nach der in den §§ 1 - 2 vorgeschriebenen Form zu wiederholen.

§ 4
Elektronische Ausgabe

Das Amtsblatt wird zusätzlich in elektronischer Form nach den Vorschriften des SächsEGovG herausgegeben und über die Internetpräsenz der Stadt zugänglich gemacht. Die authentische, maßgebliche Form ist die gedruckte Ausgabe nach § 1.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 02.08.2015 in Kraft.